

450 M. lötigen Silbers Erfurter Währung das Schloß Questenberg, das die Genannten von den Kindern Heinrichs von Gehofen seligen mit dieser Summe gelöst haben, mit allen dazu gehörenden Dörfern und sonstigem Zubehör, ausgeschlossen geistliche und weltliche Lehen, die gemeine obirbethe und den Wald zu Questenberg, aus dem
 5 ihnen jedoch das für das Schloß nötige Bau- und Brennholz folgen soll. Dazu überweist der Landgraf ihnen jährlich 45 M. lötigen Silbers, nämlich 30 M., die der jeweilige Förster aus dem genannten Walde ihnen geben soll, 10 M. von den Jahrrenten zu Groß-Brembach und 5 M. von den Jahrrenten zu Vogelsberg (Voilsporg), zu deren Zahlung der Förster und die Heimbürgen und Leute der beiden Dörfer angewiesen werden. Nimmt der Förster
 10 aus dem Walde mehr als 30 M. ein, so folgt es dem Landgrafen; sind die Einkünfte geringer, so hat der Landgraf das Fehlende aus der landgräflichen Kammer zu zahlen. Kündigung ein Vierteljahr vor Martini; Rückzahlung der Hauptsumme nebst verfallenen Zinsen zu Erfurt in der bornkamern oder zu Naumburg; die durch säumige Zahlung entstandenen Kosten sind zu ersetzen. Die Pfandgläubiger sollen das Schloß wohl be-
 15 wahren und die armen Leute im Gerichte daselbst schützen und bei altem Herkommen lassen. Öffnungsrecht des Landgrafen. Schadloshaltung der Gläubiger bei Besetzung oder Verlust des Schlosses. Der Landgraf verspricht Schutz und Verteidigung zu Gleich und Recht und hat Vollmacht zu Recht; vermag er den Gläubigern binnen einem Monat nicht zu Recht zu verhelfen, so können sie sich von und zu dem Schlosse verteidigen. Ferner über-
 20 trägt der Landgraf dem Ditheriche und Frideriche von Witzeleiben Schloß und Vogtei zu Sangerhausen in amptiß wise, so daß sie seine unberechente voite und amptlute darauf sein und das Schloß Sangerhausen mit allem Zubehör ein Jahr von Martini an und weiter bis auf Widerruf und bis zur Lösung von Questenberg innehaben sollen. Sie sollen das Schloß Sangerhausen wohl bestellen und 16 reisige Pferde mit redelichen
 25 wepenern und schuczen dort halten. Der Landgraf soll ihnen zu hußhaldunge dieses Schlosses jährlich auf Martini 225 Rhein. fl. aus der Kammer reichen; mehr sollen sie nicht berechnen, außer wenn der Landgraf Hofleute auf das Schloß legt, deren Zehrung ihnen erstattet werden soll. Der Landgraf steht ihnen und ihren Gesellen für Schaden, den sie seinetwegen uff dem felde erleiden. Will der Landgraf sie der Vogtei entsetzen
 30 oder wollen sie selbst sie nicht weiter haben, so haben beide Teile ein Vierteljahr vor Martini zu kündigen; doch behalten die Gläubiger dann Schloß Questenberg als Pfand für die 450 M. Silber. —

462.

Landgraf Friedrich gibt den Juden in Franken Michelman, Kalman, Joseph und Moses Geleit
 35 und Schutz auf drei Jahre gegen eine jährliche Abgabe von je 5 Rhein. fl.

Wartburg [zwischen 1423 u. 1425?].

Hschr.: Gleichz. Abschr. HStA Dr. Cop. 38 Bl. 40^b.

Anm.: Zwischen Urkunden von 1424 Jan. 27 und 1423 Apr. 8; vor und nachher finden sich auch Einträge von 1425. Landgr. Friedrich urkundete auf der Wartburg 1425 Juli 25, Juli 29 und Aug. 13 (siehe Anhang), hielt
 40 sich aber ohne Zweifel öfter dort auf. — Vgl. auch die Judenschutzbriefe Nr. 76, 84, 411.